

Wichtige Informationen für die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen an den Schulen

Bestellung

Auf Beschluss der weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz bestellt die Schulleitung eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und möglichst auch eine (oder weitere) Stellvertreterinnen. Gemäß LGG (Landesgleichstellungsgesetz) sind ausschließlich Frauen zu bestellen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Lehrerrat ist wegen möglicher Interessenskollisionen sorgfältig abzuwägen.

Tätigkeitsfelder

Nach der Übertragung der Dienstvorgesetzteigenschaften auf die Schulleitungen spätestens zum 01.08.2013 erhalten die Ansprechpartnerinnen zusätzliche Entscheidungskompetenzen in Personalangelegenheiten. Entsprechend dazu werden die Beteiligungspflichten und –rechte von der Gleichstellungsbeauftragten bei der Schulaufsicht auf die Ansprechpartnerinnen an die Schulen verlagert. Dadurch ergibt sich eine stärkere Rechtsposition der Ansprechpartnerinnen vor Ort.

Sie ist bei folgenden Personalmaßnahmen zu beteiligen:

- Auswahlverfahren für (un-)befristete Beschäftigungsverhältnisse (Stellenausschreibung, Vorauswahl der einzuladenden Bewerber/innen, Vorstellungsgespräche, Auswahlkommission)
- vorhersehbarer langfristiger Mehrarbeit
- Sonderurlaub
- Dienstbefreiung zum Stillen
- Entlassung auf eigenen Antrag, Kündigung durch den Beschäftigten
ggf. bei früher selbstständigen Schulen oder – sofern übertragen - auf Antrag der Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulkonferenz
- bei Verbeamtung auf Probe, Einstellung in das Tarifbeschäftigungsverhältnis
- Lebenszeitverbeamtung.

Weitere Aufgaben mit Gleichstellungsrelevanz je nach eigener Schwerpunktsetzung und Ressourcen:

- Beratung und Unterstützung der Schulleitung bei der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags (Fortbildungsplanung, Frauenförderung, Vergabe von Funktionen und Sonderaufgaben)
- Beratung und Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen in Fragen der Gleichstellung (z.B. Einsatz von Teilzeitbeschäftigten, Rückkehr aus Beurlaubung)
- Vermittlung bei Konflikten in Fragen der Gleichstellung *auf Wunsch der Betroffenen*
- Impulsgebung für gleichstellungsrelevante Aspekte von Unterricht und Schulleben (z.B. Schulprogrammentwicklung, Klassenbildung, Unterrichtsverteilung, Stundenplangestaltung, Schülerbetriebspraktika, Fragen des koedukativen Unterrichts).

Gleichstellung als Schulleitungsaufgabe und schulischer Auftrag

Die Rollen in dem Handlungsfeld „Gleichstellung“ sind durch das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) eindeutig verteilt. So heißt es in § 1 Abs. 1: „Die Beachtung und Umsetzung der gleichstellungsrechtlichen Vorschriften (Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz und LGG) ist **besondere Aufgabe der Dienstkräfte mit Leitungsfunktion**“ – hier also der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und deren Stellvertretung. Das bedeutet: Die Schulleitung hat bei ihren Entscheidungen selbst zu prüfen, darzulegen und zu verantworten, dass Gleichstellungsbelange beachtet werden.

Bitte beachten Sie dazu die Handreichung „Gleichberechtigung am Arbeitsplatz – Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung“ in der aktualisierten Fassung von März 2013 (als Beilage in SCHULE NRW).

Das Referat Frauen, Familie und Gleichstellung des PhV bietet zu dieser Thematik regelmäßige Fortbildungen auf Landes- und Bezirksebene an. Auf unserer Homepage (www.phv-nw.de) finden Sie dazu weitere Hinweise.

gez. Jutta Bohmann

Stand: Mai 2013

KONTAKT